

# **Arbeitslosengeld für Grenzpendler**

**Wohnort Deutschland – Arbeitsort Dänemark**



Region Sønderjylland-Schleswig

Regionskontor & Infocenter

Lyren 1

DK-6330 Padborg

Tel.: +45 74 67 05 01

Fax: +45 74 67 05 21

E-mail: [infocenter@region.dk](mailto:infocenter@region.dk)

[www.region.dk](http://www.region.dk) / [www.region.de](http://www.region.de)

[www.kulturfokus.de](http://www.kulturfokus.de) / [www.kulturfokus.dk](http://www.kulturfokus.dk)

[www.pendlerinfo.org](http://www.pendlerinfo.org)

## Zuständigkeiten

Bei einer Kündigung eines dänischen Arbeitsverhältnisses und Wohnort Deutschland, ist aufgrund der EU-Verordnung 883/2004, grundsätzlich Deutschland für die Zahlung von Arbeitslosengeld bei Vollzeit Arbeitslosigkeit zuständig. Die Beschäftigungszeit in Dänemark ist anzurechnen, wenn sie in Deutschland versicherungspflichtig gewesen wäre. Ist man Mitglied einer dänischen Arbeitslosenversicherung (A-Kasse), wird die Versicherungszeit angerechnet. Bei mittelfristiger Arbeitslosigkeit wie z.B. Schlechtwetter, Kurzarbeit oder ähnlichem, ist grundsätzlich das Arbeitsland Dänemark zuständig, weshalb alle mit einer Beschäftigung in Dänemark Mitglied einer dänischen A-Kasse sein sollten.

## Im Bereich der Koordinierung der Arbeitslosenversicherung gibt es folgende Formulare/Dokumente:

PD U1: Dieses Dokument bescheinigt die dänischen Versicherungszeiten/ Beschäftigungszeiten und kann bei der Beantragung von Arbeitslosengeld vorgelegt werden. Die Vorlage entbindet die Agentur für Arbeit nicht von der Pflicht, die Daten selbst in Dänemark einzuholen.

SED U-Serie: Diese Dokumente dienen dem Datenaustausch zwischen den Trägern der Arbeitslosenversicherung, also zwischen der Agentur für Arbeit und Styrelsen for Arbejdsmarked og Rekruttering (STAR) oder der A-Kasse in Dänemark. Die Träger sind grundsätzlich aufgrund der EU-Verordnung 987/2009 verpflichtet, die Daten untereinander selbständig auszutauschen.

## Sie haben die Kündigung erhalten, was ist zu tun?

- Ab Zugang der Kündigung innerhalb von **3 Werktagen** bei der zuständigen Agentur für Arbeit in Deutschland **arbeitsuchend melden**. Dies können Sie persönlich, telefonisch oder unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de). Sollten Sie dies nicht tun, folgt eine Sperrzeit.
- Bei einem **befristeten Vertrag** spätestens 3 Monate **vor Ablauf der Befristung** bei der zuständigen Agentur für Arbeit **arbeitsuchend** melden.
- Von der dänischen Gewerkschaft prüfen lassen, ob die Kündigung in Dänemark fristgerecht und somit auch wirksam ist.

## Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- Dänisches Finanzamt (Skattestyrelsen) informieren
- Gewerkschaft / Fagforening kündigen
- Dänische Arbeitslosenversicherung/ A-Kasse kündigen
- Dänisches Kindergeld / Børnefamilieydelse abmelden bei Udbetaling Danmark
- Dänisches "Feriepenge" innerhalb 6 Monaten nach §26 „Lov om ferie - LOV nr 60 af 30/01/2018“ auszahlen lassen, sonst verfällt es!
- Feriengeld, das für die Periode vom 1. September 2019 bis 31. August 2020, eingefroren und in den Fond „Lønmodtagernes feriemidler“ übertragen wird, kann bei Verlassen des dänischen Arbeitsmarktes ausgezahlt werden. Die Auszahlung des eingefrorenen

Feriengeldes, ist jedoch nicht vor dem 1. Oktober 2021 möglich. (siehe §15, Lov om forvaltning og administration af tilgodehavende feriemidler - LOV nr 58 af 30/01/2018)

- dänische Bankverbindung (NemKonto) z.B. für eine Steuerrückzahlung, Auszahlung der Feriepenge etc. auf jeden Fall bestehen lassen. Alternativ können Sie auch Ihr deutsches Konto als NemKonto registrieren lassen. Hierzu finden Sie ein Video unter [www.pendlerinfo.org](http://www.pendlerinfo.org). Wir empfehlen generell auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Erhalt aller Aus- bzw. Rückzahlungen in Verbindung mit Ihrem letzten Arbeitsverhältnis, ein Konto als NemKonto registriert zu lassen, damit auch zukünftige Zahlungen wie z.B. Rente o.ä. unkompliziert ausgezahlt werden können. Dies kann ein dänisches Konto oder ein deutsches Konto sein.

### **Beantragen:**

- Die Bescheinigung PD U1 entweder bei der dänischen A-Kasse, bei der Sie Mitglied waren, oder, wenn Sie nicht Mitglied in einer A-Kasse waren, bei „Styrelsen for Arbejdsmarked og Rekruttering“ ([www.star.dk](http://www.star.dk)). Hierzu finden Sie ein Video unter [www.pendlerinfo.org](http://www.pendlerinfo.org).
- Feriepenge innerhalb der nächsten 6 Monate
- Eingefrorenes Feriengeld bei „Lønmodtagernes Feriemidler“ frühestens zum 01. Oktober 2021
- Krankenversicherung in Deutschland
- Steuerkarte in Deutschland (falls nicht schon vorhanden)
- Arbeitslosengeld I bei der Agentur für Arbeit und/oder
- Arbeitslosengeld II / Hartz IV beim Jobcenter in Deutschland
- Kindergeld bei der Familienkasse in Deutschland

### **Klären:**

- Betriebsrente in DK (z.B. Pension Danmark, Industriens Pension, PKA etc.)
- Sichergehen, dass alle Behörden in DK die aktuelle deutsche Adresse haben

### **Ich bin zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses krank, was geschieht in diesem Fall?**

Sie erhalten von der zuständigen dänischen Kommune weiterhin Krankengeld nach dänischen Regeln und verbleiben während dieser Zeit unter dänischer sozialer Sicherung. In diesem Fall nehmen Sie unbedingt Verbindung zum dänischen Jobcenter, um den weiteren Verlauf Ihres Krankengeldfalls zu klären und um einen Bruch in der Auszahlung des Krankengeldes zu vermeiden. Bleiben Sie in diesem Fall auf jeden fall Mitglied in der A-Kasse!!

## **Was geschieht nach der Arbeitslosmeldung?**

Am ersten Tag an dem die Kündigung wirksam wird, melden Sie sich **arbeitslos**.

Die Agentur für Arbeit nimmt die Meldung an und beantragt bei der zuständigen dänischen A-Kasse oder bei Styrelsen for Arbejdsmarked og Rekruttering (STAR) die Nachweise der dänischen Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten. Sie selber können bei Ihrer A-kasse oder bei STAR einen PDU1 beantragen. Dies ist ein Nachweis Ihrer Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten. Bitte dieses Dokument gut aufbewahren und nicht aus der Hand geben.

Die bereits vorher erwähnten EU-Verordnungen, sowie das Sozialgesetzbuch III sehen vor, dass das Arbeitslosengeld durch die Agentur für Arbeit, vorläufig berechnet werden muss, falls die erforderliche Dokumentation der Versicherungs-/ Beschäftigungszeiten zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vorliegt. Anstelle des PD U1 ist es zulässig, andere geeignete Nachweise (z.B. Gehaltsabrechnung) vorzulegen.

Als Berechnungsgrundlage für das Arbeitslosengeld I ist im Regelfall das dänische Einkommen heranzuziehen. Sollte das dänische Nettoeinkommen höher sein als das häufig fiktiv berechnete Nettoeinkommen, beantragen Sie, dass das dänische Nettoeinkommen zur Berechnung herangezogen wird.

## **Tipps**

- bewahren Sie Ihre NemID gut auf
  - das NemKonto in Dänemark behalten, oder ein deutsches Konto als NemKonto registrieren.
  - Um Problemen vorzubeugen, immer Mitglied einer A-kasse werden sobald Sie eine Arbeit in Dänemark aufnehmen
  - Bewahren Sie sämtliche Unterlagen, die Arbeitsverhältnisse betreffen, in Papierform auf
  - Drucken Sie alle Dokumente, die Sie über „E-boks“ oder „Digital Postkasse“ erhalten haben, aus und heften diese ab. Drucken Sie eine Übersicht über Ihren Versicherungsverlauf bei ATP aus und bewahren Sie ihn auf
- Alle diese Dokumente können später wichtig werden, z.B. bei einem Rentenantrag

## **Links**

[www.pendlerinfo.org](http://www.pendlerinfo.org)

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

[www.star.dk](http://www.star.dk) (PD U1 beantragen - Der Antrag nennt sich EØS 4.2 und ist auf Deutsch)

[www.borger.dk](http://www.borger.dk)

[www.ld.dk](http://www.ld.dk)